PROTOKOLLNOTIZ

(i. d. F. vom 28. Februar 2013)

zum
Vertrag
(i. d. F. vom 02. Juni 1995)

über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes im Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte)

zwischen dem

Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen, K. d. ö. R., und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, K. d. ö. R., vereinbaren zusätzlich zum „Vertrag über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes im Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte) …“ (i. d. F. vom 02. Juni 1995) unter Bezugnahme auf die §§ 20d, 75 Abs. 3, 92 und 132e SGB V i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3 sowie 6 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung (SächsHfVO) mit Wirkung ab dem 01. Januar 2013 die im Folgenden benannten vertraglichen Regelungen:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung auch Leistungen der primären Prävention durch Schutzimpfungen auf der Grundlage von § 132e SGB V i. V. m. § 20d Abs. 1 u. 2 SGB V umfasst.

I

1. [1]Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen lässt die für den vertragsärztlichen Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (nachfolgend KV Sachsen) abgeschlossenen Vereinbarungen über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (nach den Sätzen 2, 3 und 4) gegen sich gelten.
   - [2]Die Vereinbarung (…) auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (SI-RL) nach § 20d Abs. 1 SGB V („Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen“ inkl. „Anlage 1“ (Leistungskatalog), die zwischen der KV Sachsen, den Landesverbänden der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abgeschlossen wurde.
   - [3]Die Vereinbarung (…) auf der Grundlage des § 20d Abs. 2 SGB V („Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“, hier ausschließlich i. V. m. der „Anlage A4 - Leistungen für heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte im Freistaat Sachsen …“, die zwischen der KV Sachsen, den Landesverbänden der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) sowie dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), Dresden, dieses vertreten durch das Polizeiverwaltungsamt (PVA), mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abgeschlossen wurde.
   - [4]Die Sätze 2 und 3 gelten auch für entsprechende Ergänzungs-, Änderungs- und/oder Anschlussvereinbarungen, die die KV Sachsen mit den jeweils zuständigen Vertragspartnern dazu abschließt.
2. Der nach dieser Vereinbarung verpflichtete Kommunale Versorgungsverband Sachsen übernimmt für seine Anspruchsberechtigten die anfallenden Kosten für alle gem. Nr. 1 vereinbarten (berechnungsfähigen) vertragsärztlichen Schutzimpfungen; mit der Ausnahme, dass die Impfungen gegen Hepatitis B bzw. die Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A/B nicht als Heilfürsorgeleistungen über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen berechnungsfähig sind, sondern durch den Amtsarzt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu Lasten des Dienstherren erbracht werden. Satz 1 gilt in Analogie auch für die Übernahme der Kosten für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen für Antikörperbestimmungen (Laborleistungen gemäß EBM – Einheitlicher Bewertungsmaßstab), soweit diese für öffentlich empfohlene Impfungen auf der Grundlage der Empfeh-

lungen der Ständigen Impfkommission („STIKO“) beim Robert-Koch-Institut (RKI) und/oder nach den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission („SIKO“) zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen („Impfempfehlung E1“), in der jeweils geltenden Fassung, empfohlen sind.

3. Die Vergütung der berechnungsfähigen vertragsärztlichen Impfleistungen und der Antikörperbestimmungen, die Abrechnung, die Rechnungslegung und die Zahlungstermine erfolgen auf der Grundlage der dafür maßgeblichen Bestimmungen der KV Sachsen.
4. Abweichend von den Regelungen der „Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen“ und der „Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“ ist der jeweilige Impfstoff auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) patientenkonkret auf den Namen des Anspruchsberechtigten zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen zu verordnen/zu beziehen. Dabei ist das Markierungsfeld „8“ (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 oder durch Kreuz zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die nach diesen Impfvereinbarungen vereinbarten Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.
5. Für die nach den vereinbarten Impfvereinbarungen zu verordnenden Impfstoffe und berechnungsfähigen vertragsärztlichen Impfleistungen sowie Antikörperbestimmungen ist eine Privatliquidation (Kostenerstattung gemäß BMV-Ä, EKV (EBM) oder GOÄ) gegenüber dem Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

II

1. Diese Vereinbarung (Protokollnotiz) tritt mit Wirkung ab dem **01.01.2013** in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung entscheidend. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung vereinbart werden.
3. Die Kündigung dieser Vereinbarung berührt den Fortbestand des Vertrages vom 2. Juni 1995 nicht. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere Änderungen gesetzlicher Grundlagen sowie gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
4. Sofern wegen vorübergehenden Fehlens sachlicher oder struktureller Voraussetzungen Vorschriften dieser Vereinbarung nicht in ihrem Wortlaut nach anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden. Treten bei der Anwendung dieser Protokollnotiz grundsätzliche Fragen auf, so sind die Vertragspartner aufgefordert, das Einvernehmen herzustellen und eine Neuregelung anzustreben.
5. Sobald gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche direkte Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verpflichten sich die Vertragspartner, sich zwecks der Fortführung dieser Protokollnotiz zu verständigen.

Dresden, den 28. Februar 2013

gez.
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
vertreten durch
Herrn Direktor Roland Krieger

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender